

Satzung des MXT - Schmalkalden e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 10.01.2015 in Schmalkalden mit Namen „MX-TEAM-SCHMALKALDEN“ gegründete Verein führt den Namen: „MXT - Schmalkalden e.V.“. Er hat seinen Sitz in Schmalkalden.
- 1.2 Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck,Ziele und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.
 - a) Förderung des sportlichen Nachwuchses
 - b) Durchführung von Training
 - c) Teilnahme an Motorsportveranstaltungen anderer Vereine,
 - d) Aufklärung durch Veranstaltungen mit Vorträgen über die Bedeutung des Sportes
 - e) Unterstützung der Stiftung Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.
- 2.3 Der Verein erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sport/bei der Durchführung von Veranstaltungen fördert der Verein durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Vereinsmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Verein trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern.
- 2.4 Die Mittel des Vereins - auch etwaige Überschüsse - werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Volljährige sein.
- 3.2 Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß

dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Es Bedarf der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Mit überschreiten des 18. Lebensjahres geht die Jungmitgliedschaft in die normale Mitgliedschaft über.

- 3.3 Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
- a) den Verein in seinen satzungsmäßigen Bestrebungen zu unterstützen
 - b) den Anordnungen des Vorstandes oder dessen Beauftragten Folge zu leisten
Dies gilt insbesondere für alle Sportangelegenheiten.
 - c) die Beiträge und Umlagen zu entrichten
 - d) Vereinseigentum pflegend und schonend zu behandeln
- 4.2. Kommt ein Mitglied den ihm obliegenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung schuldhaft nicht nach, so kann die Mitgliederversammlung das Mitglied auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausschließen.
- 4.3. Ist ein Mitglied mit dem Beitrag für das Eintrittsjahr und das folgende oder zwei volle Jahre im Rückstand, so endet seine Mitgliedschaft automatisch mit dem Ende dieser Zeit. Die Pflicht zur Bezahlung des Beitrages bleibt bis zur Begleichung der Schuld bestehen.

§ 5 Aufnahme

- 5.1 Die Aufnahme muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5.2 Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen, ab Post- oder E-Maileingang schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge deren Höhe der Vorstand festlegt. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung im voraus.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- 7.2 Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen

werden,
wenn:

- a) die Streichung im Interesse des Verein´s notwendig erscheint oder
 - b) das Mitglied seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt
- 7.3 Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen, ab Post- oder E-Maileingang schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verein´s und wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 9.2 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Bericht der Leiter der einzelnen Sportabteilungen sowie des Jugendleiters
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) (bei Fälligkeit) Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Leiter der einzelnen Sportabteilungen

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 10.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind Teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags- Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins
- 10.3 Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- 10.4 Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- 10.5 Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- 10.6 Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

§ 12 Der Vorstand

12.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Erster Vorsitzender (Präsident)
- Zweiter Vorsitzender (Vizepräsident)
- Schatzmeister (Kassenwart)

12.2 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder sind jedoch im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

12.3 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

12.4 Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

- 12.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- 12.6 Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
- 12.7 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§14 Pressewart

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit, des Vereins, zuständig, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Schriftführers fällt.

§ 15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Auflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 15.2 Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 17 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Zahlung aller Verbindlichkeiten an die Stiftung Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V., die ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Schmalkalden.

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Schmalkalden.

Schmalkalden, 30.05.2015